

Hochschulzugangsempfehlung Ukraine 2022

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in seiner Funktion als ENIC NARIC AUSTRIA empfiehlt, bei der Beurteilung der allgemeinen Universitätsreife bei ukrainischen Studienwerberinnen und Studienwerbern wie folgt vorzugehen:

1. Ausgangssituation

Aufgrund des Ukrainekrieges finden in diesem Jahr in der Ukraine keine regulären staatlichen Prüfungen statt und Vertriebene können ihr Schuljahr nicht regulär abschließen. Dadurch sollen ukrainische Studienwerberinnen und Studienwerber betreffend den Hochschulzugang in Österreich jedoch nicht benachteiligt werden.

2. Ukrainische Studienwerberinnen und Studienwerber mit Reifezeugnis

Regulär findet in der Ukraine die Reifeprüfung nach elf Schuljahren statt. Schüler und Schülerinnen erhalten als Reifezeugnis ein „Zeugnis über die volle allgemeine Sekundarschulbildung“ (Свідоцтво про здобуття повної загальної середньої освіти – Svidotstvo pro zdobuttia povnoi zagalnoi serednioi osviti / bis 2018: Аттестат про повну загальну середню освіту), dem die Jahresnoten sowie die Ergebnisse der staatlichen Prüfungen (Державна підсумкова атестація – Derzhavna pidsumkova attestatsia (DPA)) angeschlossen sind. Aufgrund der im Vergleich zu Österreich kürzeren Sekundarschulbildung wird für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife wie bisher die Auflage von zwei Ergänzungsprüfungen empfohlen.

Nach derzeitigem Informationsstand werden auch im Schuljahr 2021/22 Reifezeugnisse ausgestellt. Aufgrund der Aussetzung der staatlichen Prüfungen sind aber lediglich die Jahresnoten angeschlossen. Anstelle der Ergebnisse der staatlichen Prüfungen ist der Vermerk „befreit“ („звільнено“) angebracht. Entsprechende Qualifikationen sollen wie vollständige ukrainische Reifezeugnisse behandelt werden. Demnach wird für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife in Österreich ebenfalls die Auflage von zwei Ergänzungsprüfungen empfohlen.

3. Ukrainische Studienwerberinnen und Studienwerber ohne Reifezeugnis

Konnte das letzte Schuljahr aufgrund des Ukrainekrieges nicht regulär abgeschlossen werden, können bei der Prüfung der allgemeinen Universitätsreife in Österreich subsidiär

auch sonstige zuletzt (im elften Schuljahr) erhaltene formale Qualifikationen berücksichtigt werden, sofern durch die dokumentierten Leistungen eine Allgemeinbildung auf höherem Sekundarschulniveau nachgewiesen ist (z.B. Halbjahreszeugnis des elften Schuljahres). Entsprechende Qualifikationen können wie reguläre ukrainische Reifezeugnisse behandelt werden. Demnach wird in diesen Fällen für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife in Österreich ebenfalls die Auflage von zwei Ergänzungsprüfungen empfohlen. Zum Ausgleich von weiteren Defiziten (z.B. fehlende allgemeinbildende Ausbildungsinhalte) können bis zu zwei zusätzliche Ergänzungsprüfungen vorgesehen werden.

Generell wird im Hinblick auf die außerordentliche Situation, die außerhalb der Einflussosphäre der ukrainischen Studienwerberinnen und Studienwerber liegt, größtmögliche Flexibilität empfohlen.

4. Nachsicht bei unvollständiger Dokumentenlage

Die Hochschule ist überdies berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.